



Merkblatt zur anteilgebundenen Lebensversicherung

Stand:

20. Mai 2008

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen Aufsichtsrechts¹ per 1. Januar 2006 wurden die Bestimmungen zur anteilgebundenen Lebensversicherung grundlegend geändert. Es bestehen noch gewisse Unsicherheiten und Unklarheiten in Bezug auf die Interpretation der neuen Vorschriften.

2. Ziel des Papiers

Ziel des vorliegenden Grundlagenpapiers ist die Darstellung einer vom BPV anzuwendenden Praxis in Bezug auf die anteilgebundene Lebensversicherung. Insbesondere sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Welche Anforderungen werden an Lebensversicherungen gestellt, damit sie als anteilgebunden klassifiziert werden?
- Wie erfolgt die Bewilligung für die Versicherungszweige der anteilgebundenen Lebensversicherung?
- Wie wird der Sollbetrag der gebundenen Vermögen für die anteilgebundene Lebensversicherung bestimmt und mit welchen Werten sind die gebundenen Vermögen zu bestellen?
- Wie wird die anteilgebundene Lebensversicherung im Rahmen der Solvabilität I berücksichtigt?

Nicht beantwortet werden soll hingegen die Frage nach dem erforderlichen Mindestkapital, da diese Frage in Art. 7 AVO eindeutig und unmissverständlich beantwortet ist. Es ist ebenfalls nicht Ziel dieses Papiers, die Behandlung von anteilgebundenen Lebensversicherungen im Rahmen des Swiss Solvency Tests (SST) zu bestimmen oder die Abfindungswerte von anteilgebundenen Lebensversicherungen festzulegen.

3. Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgend aufgezählten Artikel der AVO enthalten für das vorliegende Papier relevante, spezifische Vorschriften für die anteilgebundene Lebensversicherung:

- Art. 25 (Solvabilität I)

¹ Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG, SR 961.01), Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (Aufsichtsverordnung, AVO, SR 961.011) und Verordnung des BPV über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung-BPV, AVO-BPV, SR 961.011.1)

- Art. 77, 81 (gebundenes Vermögen)
- Anhang 1 (Versicherungszweige)

Daneben ist Art. 117 AVO relevant.

4. Charakterisierung der anteilgebundenen Lebensversicherung

4.1 Definition

Anteilgebundene Lebensversicherungen sind Lebensversicherungsverträge, bei denen die Erlebensfallleistung und die Abfindungswerte von der Wertentwicklung von Wertpapieren, anderen Aktiven oder Indices abhängen. Dabei sind die Wertpapiere, anderen Aktiven oder Indices dem Kunden bekannt.

4.2 Erläuterungen zur Definition

Neben den von den unterliegenden Aktiven abhängigen Erlebensfallleistungen sind weitere Vertragsbestandteile möglich oder teilweise sogar obligatorisch. Dazu gehören insbesondere Todesfallleistungen und zusätzliche Garantien für den Erlebensfall.

Häufig kann der Versicherungsnehmer die seinem Vertrag unterliegenden Aktiven – frei oder aus vorgegebenen Möglichkeiten – auswählen.

Abzugrenzen ist die anteilgebundene Lebensversicherung von der klassischen Lebensversicherung mit festgelegter, von fixen Bezugswerten abhängiger Überschussbeteiligung. Obwohl je nach Ausgestaltung der Produkte die Höhe der Erlebensfall- und der Todesfallleistung absolut identisch ist, unterscheiden sich die Produkte doch dahingehend, dass im Falle der klassischen Versicherung von einem mit einem festen Zinssatz verzinslichen Sparkapital und nicht von unterliegenden Anlagen ausgegangen wird. Der Unterschied manifestiert sich dann insbesondere bei der Berechnung der Abfindungswerte.

In der Folge werden die Begriffe „unterliegende Aktiven“ und „sichernde Aktiven“ verwendet. Unter den „unterliegenden Aktiven“ werden die Aktiven verstanden, auf der die Versicherung beruht und welche die Leistungen aus dem Vertrag bestimmen. Die „sichernden Aktiven“ sind dagegen die Aktiven, die der Versicherer hält und mit denen er das gebundene Vermögen stellt.

4.3 Kategorien

Auf Grund der Art der dem Vertrag unterliegenden Aktiven werden die anteilgebundenen Lebensversicherungen in die beiden Kategorien

- fondsanteilgebundene Lebensversicherungen, bei denen die unterliegenden Aktiven ausschliesslich aus Anteilen an offenen kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des KAG² bestehen, und
- an interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherungen aufgeteilt. In die erste Kategorie gehören die Lebensversicherungen der Zweige A2.1 bis A2.3 nach Anhang 1 der AVO, in die zweite diejenigen der Zweige A2.4 bis A2.6.

5. Bewilligung für den Versicherungszweig A2

Die Bewilligung erfolgt für den gesamten Versicherungszweig A2 und nicht für die einzelnen Teilzweige A2.1 bis A2.6.

² Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31). Die offenen kollektiven Kapitalanlagen umfassen gemäss Art. 8 KAG die vertraglichen Anlagefonds und die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV). Insbesondere dürfen auch Anteile ausländischer Kollektivanlagen als unterliegende Aktiven für anteilfondsgebundene Lebensversicherungen verwendet werden, sofern dafür die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 120 KAG erteilt worden ist.

Verfügte eine Versicherungsgesellschaft am 31. Dezember 2005, also unmittelbar vor dem Inkrafttreten der neuen Aufsichtsgesetzgebung am 1. Januar 2006, über die Bewilligung für den Versicherungszweig 3 (Anteilgebundene Lebensversicherung) nach Anhang zur Lebensversicherungsverordnung (LeVV, SR 961.611), so gilt diese Bewilligung auch für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gemäss dem Versicherungszweig A2 nach neuer AVO.

6. Anforderungen an anteilgebundene Lebensversicherungen

6.1 Unterliegende Aktiven

Für Versicherungen der Zweige A2.1 bis A2.3 kommen nach Anhang 1 der AVO nur „Fondsanteile“ als unterliegende Aktiven in Frage. Die AVO macht keine ausdrückliche weitere Einschränkung für die unterliegenden Aktiven. Hingegen legt sie in Art. 81 Abs. 1 fest, dass die Sicherstellung dieser Verträge nur mit Anteilscheinen von Anlagefonds, „die unter das Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994³ fallen.“ erfolgen darf. Das Anlagefondsgesetz wurde per 1. Januar 2007 durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31) ersetzt. Nach Auffassung des BPV ist Art. 81 Abs. 1 AVO nun so zu interpretieren, dass das gebundene Vermögen für den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1 bis A2.3 nur mit Anteilen an offenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG bestellt werden darf.

Das BPV ist der Ansicht, dass es keinen Sinn macht, anteilgebundene Versicherungen durch andere als die den Verträgen unterliegenden Aktiven sicherzustellen, da das Versicherungsunternehmen ansonsten ein zusätzliches Anlagerisiko trägt (Mismatch). In diesem Sinne erachtet es das BPV als unzulässig, Versicherungen der Zweige A2.1 bis A2.3 anzubieten, deren unterliegende Aktiven nicht Anteile von gemäss KAG bewilligten kollektiven Kapitalanlagen sind. Dies ist insofern keine materielle Einschränkung, als Versicherungen die auf anderen Kollektivanlagen beruhen, den Versicherungszweigen A2.4 bis A2.6 zugeordnet werden können.

Für Versicherungen der Zweige A2.4 bis A2.6 kommen als unterliegende und als sichernde Aktiven grundsätzlich alle in Art. 79 Abs. 1 AVO genannten Aktiven sowie Indizes in Frage. Dies ergibt sich aus Art. 81 Abs. 2 AVO, wonach einerseits nur Aktiven gemäss Art. 79 Abs. 1 AVO zur Sicherstellung verwendet werden dürfen und andererseits die Sicherstellung direkt mit den zugrunde liegenden Aktiven, Anteilen an diesen Aktiven oder Werten, die dem Index zugrunde liegen, erfolgen muss. Dabei sind auch die qualitativen Vorgaben in den Anlagerichtlinien vom 12. Juni 2006 und die darin genannten Limiten betreffend „Nettoexposition gegenüber einem/r Schuldner / Gegenpartei“ sowie „Securities Lending“ einzuhalten. Die Limite betreffend „Nettoexposition gegenüber einem/r Schuldner / Gegenpartei“ darf allerdings dann überschritten werden, wenn der Versicherungsnehmer darüber vor Vertragsabschluss ausdrücklich informiert worden ist.

6.2 Tragung von biometrischem Risiko durch das Versicherungsunternehmen

Das Lebensversicherungsunternehmen muss in jedem Versicherungsvertrag ein minimales biometrisches Risiko tragen. In diesem Zusammenhang werden unter biometrischen Risiken Risiken verstanden, die von der Dauer des Lebens der versicherten Person oder von deren Invaliditäts- resp. Krankheitszustand abhängen. Ein Vertrag, bei dem das Versicherungsunternehmen kein biometrisches Risiko trägt, wäre als Kapitalisationsgeschäft (Versicherungszweig A6) zu beurteilen. Die Tragung des biometrischen Risikos kann durch verschiedene Versicherungsbestandteile oder –konstruktionen erfolgen:

- Todesfallversicherung, die über die Auszahlung der unterliegenden Aktiven hinausgeht
- Erlebensfallgarantie ohne oder mit eingeschränkter Todesfallleistung
- Erwerbsunfähigkeitsversicherung (insbesondere Prämienbefreiung im Invaliditätsfall)
- Leibrentenversicherung

Das minimale zu tragende biometrische Risiko für anteilgebundene Lebensversicherungen wird in der Richtlinie 1/2008 (Lebensversicherungsrichtlinie) definiert.

³ Anlagefondsgesetz, SR 951.31

Die Vorgaben des BPV zur minimalen Risikotragung sind unabhängig von denjenigen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Eine Einhaltung der Vorgaben des BPV impliziert deshalb nicht zwangsläufig auch die Einhaltung der Anforderungen der EStV für die Steuerprivilegierung.

7. Sicherstellung der anteilgebundenen Lebensversicherung

7.1 Bildung der gebundenen Vermögen für die anteilgebundene Lebensversicherung

Gemäss Art. 77 Abs. 1 lit b und c AVO sind für die Sparteile der Versicherungsverträge der Zweige A2.1 bis A2.3 resp. A2.4 bis A2.6 je ein separates gebundenes Vermögen zu bilden. E contrario sind damit die über den Sparteil hinausgehenden Bestandteile des Versicherungsvertrages im allgemeinen gebundenen Vermögen sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den Risikoteil für das biometrische Risiko sowie allfällige Garantien. Dabei ist für die Garantien eine nach aktuariellen Grundsätzen berechnete Rückstellung zu bilden, die in die Berechnung des Sollbetrages des allgemeinen gebundenen Vermögens einfließt.

Besondere Beachtung verdienen Garantien, bei denen das Versicherungsunternehmen die Garantieverpflichtung mit Aktiven repliziert. Dabei muss differenziert werden zwischen exakten Replizierungen der Garantie und approximativen Replizierungen⁴. Bei der exakten Replizierung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a. Falls das Kreditrisiko (Risiko des Ausfalls des die Aktiven ausgebenden Dritten) beim Versicherer verbleibt, so ist die Garantie im allgemeinen gebundenen Vermögen sicherzustellen.
- b. Falls das Kreditrisiko auf den Versicherungsnehmer übertragen wird, so wird die Garantie zusammen mit dem Sparteil im gebundenen Vermögen der Zweige A2.4 bis A2.6 sichergestellt (auch wenn der Sparteil alleine zu den Zweigen A2.1 bis A2.3 gehören würde).

Analog zur exakten Replizierung sind auch bei der approximativen Replizierung zwei Fälle zu unterscheiden:

- c. Falls das Risiko, dass die replizierenden Aktiven die Garantie nicht bedecken, oder das Kreditrisiko (Risiko des Ausfalls des die Aktiven ausgebenden Dritten) oder beide beim Versicherer verbleiben, so ist die Garantie im allgemeinen gebundenen Vermögen sicherzustellen.
- d. Falls diese beiden Risiken auf den Versicherungsnehmer übertragen werden, so wird die Garantie zusammen mit dem Sparteil im gebundenen Vermögen der Zweige A2.4 bis A2.6 sichergestellt (auch wenn der Sparteil alleine zu den Zweigen A2.1 bis A2.3 gehören würde).⁵

7.2 Berechnung des Sollbetrages der gebundenen Vermögen für die anteilgebundene Lebensversicherung

Die Sollbeträge der gebundenen Vermögen für die anteilgebundene Lebensversicherung setzen sich gemäss Art. 56 AVO zusammen aus den technischen Rückstellungen gemäss Art. 55 Abs. 1 AVO und einem Zuschlag gemäss Art. 18 VAG. Dieser Zuschlag beträgt gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung des BPV über die Beaufsichtigung von privaten Ver-

⁴ Unter exakter Replizierung wird hier das Halten von Aktiven, insbesondere Derivaten, verstanden, deren Wert in jedem Fall – mit Ausnahme des Ausfalls der Gegenpartei – genau dem Wert der Garantie resp. dem wegen der Garantie auszahlenden Betrag entspricht.

Approximative Replizierung meint in diesem Zusammenhang das Hinterlegen von Garantien mit Aktiven, deren Wertschwankungen ähnlich, aber nicht in jedem Falle gleich sind wie diejenigen der replizierten Garantie.

⁵ In diesem Fall könnte auch von einer exakten Replizierung gesprochen werden, da die Garantie des Versicherungsnehmers abgeändert wird und die effektive Garantie mit der Replikation exakt übereinstimmt.

sicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung-BPV, AVO-BPV, SR 961.011.1) in der Lebensversicherung 1%.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 AVO-BPV entfällt der Zuschlag von 1% zum Sollbetrag, falls das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko trägt. Dies ist für das gebundene Vermögen für fondsanteilgebundene Versicherungen in jedem Fall gegeben. Für das gebundene Vermögen für an interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Versicherungen ist die Bedingung nur erfüllt, wenn die Bestellung des gebundenen Vermögens vollständig durch die den Verträgen unterliegenden Aktiven erfolgt. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn ein Index nicht durch Derivate, sondern durch dem Index unterliegende Aktiven nachgebildet wird. In diesem Fall ist der Zuschlag von 1% auf dem gesamten gebundenen Vermögen zu berechnen, nicht nur auf dem unvollkommen replizierten Teil.

7.3 Bestellung der gebundenen Vermögen für die anteilgebundene Lebensversicherung

Die Bestellung des gebundenen Vermögens für die fondsanteilgebundene Versicherung hat gemäss Art. 81 Abs. 1 AVO mit Anteilen von gemäss KAG⁶ bewilligten kollektiven Kapitalanlagen zu erfolgen. Wie bereits unter 6.1 erwähnt ist das BPV der Auffassung, dass eine Inkongruenz zwischen unterliegenden und sichernden Aktiven weder sinnvoll noch wünschenswert ist. Das BPV erachtet es deshalb als nicht zulässig, dass fondsanteilgebundene Versicherungen mit anderen als den unterliegenden Aktiven sichergestellt werden, da das Versicherungsunternehmen ansonsten ein zusätzliches Anlagerisiko trägt (Mismatch). Dies betrifft aber nicht die Bedeckung eines allfälligen Zuschlags zum Sollbetrag gemäss Art. 1 AVO-BPV.

Für die Bestellung des gebundenen Vermögens für die Zweige A2.4 bis A2.6 macht Art. 81 Abs. 2 AVO klare Vorgaben. Insbesondere wird explizit die Kongruenz zwischen unterliegenden und sichernden Aktiven verlangt.

Für alle anteilgebundenen Versicherungen gelten die folgenden Ausnahmeregelungen:

- Ist in den Vertragsgrundlagen eine Frist nach Prämienfälligkeit zum Erwerb der dem Vertrag unterliegenden Aktiven festgelegt, so kann innerhalb dieser Frist Bargeld in Höhe der noch nicht angelegten Prämien an das gebundene Vermögen angerechnet werden.
- Im Rahmen der Überdeckung dürfen Vermögenswerte gemäss Art. 79 Abs. 1 AVO, die unter keinen Umständen und zu keinem Zeitpunkt einen negativen Wert haben, an das gebundene Vermögen angerechnet werden .

7.4 Berichterstattung zum gebundenen Vermögen gegenüber dem BPV

Die allgemeinen Vorgaben zur Berichterstattung zum gebundenen Vermögen gelten für die anteilgebundene Versicherung wie für die anderen Versicherungszweige, allerdings mit folgenden Sonderregelungen:

- Für die gebundenen Vermögen für die fondsanteilgebundene Lebensversicherung ist vom Formular G2 nur die erste Seite (Deckblatt) auszufüllen.
- Für die gebundenen Vermögen für die an interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung sind vom Formular G2 nur die ersten drei Seiten (Deckblatt und Übersicht Deckungswerte) auszufüllen.

8. Berücksichtigung der anteilgebundenen Lebensversicherung für die Solvabilität I

Gemäss Art. 25 Abs. 2 AVO berechnet sich das erste Ergebnis zur Bestimmung der geforderten Solvabilitätsspanne für Versicherungen der Zweige A2.1 bis A2.6 im Wesentlichen als 1% oder 4% der mathematischen Rückstellungen, abhängig davon, ob der Versicherer ein Anlagerisiko trägt oder nicht. Es sind nach Auffassung des BPV folgende vier Fälle zu unterscheiden:

- Der Versicherer trägt kein Anlagerisiko (entspricht 7.1 b und d):
Gibt der Versicherer keine Garantien oder sind die Risiken der Replizierung (Kreditrisiko

⁶ Siehe Fussnote im Abschnitt 6.1

und Risiko einer nicht exakten Replizierung) an den Versicherungsnehmer ausgelagert, so ist die Versicherung für die Solvabilität mit 1% zu berücksichtigen.

- Der Versicherer trägt nur das Kreditrisiko der Garantie (entspricht 7.1 a):
Hat der Versicherer eine Garantie abgegeben und diese exakt repliziert, so ist die Garantie für die Solvabilität mit 4% der Rückstellungen für die Garantie zu berücksichtigen – da der Versicherer auf diesem Teil ein Anlagerisiko (nämlich das Kreditrisiko) trägt –, der Rest der Versicherung mit 1%.
- Der Versicherer trägt das Risiko einer fehlenden oder approximativen Replizierung der Garantie (entspricht 7.1 c):
Hat der Versicherer eine Garantie abgegeben und diese nicht oder nur approximativ repliziert, so ist die gesamte Versicherung für die Solvabilität mit 4% zu berücksichtigen.
- Der Versicherer kann die Bezugsgrösse der Versicherung im gebundenen Vermögen nicht genau replizieren:
Kann der Versicherer die Bezugsgrösse der Versicherung im gebundenen Vermögen nicht genau replizieren, beispielsweise weil sich die Versicherung auf einen Index bezieht, zu dem keine passenden Derivate verfügbar sind, so ist die gesamte Versicherung für die Solvabilität mit 4% zu berücksichtigen.

9. Information des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach den Vorgaben zu informieren, die gemäss Art. 75 bis 77 KAG gelten für die Information von Anlegern in offenen kollektiven Kapitalanlagen durch die Fondsleitung oder die SICAV. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, namentlich Art. 106 und 107 sowie die Anhänge 1 und 2 der KKV⁷ sind zu berücksichtigen.

10. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt per 1. Juni 2008 in Kraft.

⁷ Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (Kollektivanlagenverordnung, SR 951.311)